

Subventionsgesetz der Republik Eranien



Subventionsgesetz der Republik Eranien

§1 – Begriffsdefinition

- 1) Unter einer Subvention wird die Unterstützung eines Betriebes oder einer Betriebsgattung mit finanziellen Mitteln oder sonstigen Privilegien, die dazu dienen, die staatsdienliche Arbeit des Betriebes zu fördern beziehungsweise zu sichern, verstanden.
- 2) Ein Betrieb ist eine Produktionsstätte, Gewerbeeinrichtung, Forschungsstelle oder sonstige Institution, die keine Behörde der Republik Eranien ist.

§2 – Subventionswürdige Betriebe

- 1) Die subventionswürdigen Betriebe werden in §§5f aufgeführt.
- 2) Ein Betrieb gilt dann als subventionswürdig, wenn er einer in §6 aufgeführten Arbeit oder Tätigkeit nachgeht, oder einer der in §6 aufgeführten Betriebe ist.

§3 – Subventionierung

- 1) Betriebe können nicht sich selbst oder ihre Betriebsgattung subventionieren lassen.
- 2) Die Regierung kann keine Betriebe/Betriebsgattungen subventionieren.
- 3) Die Regierung oder ein Betrieb hat einen Subventionsantrag an eine gerichtliche Institution seiner Wahl zu stellen. Der Antrag sollte nach Möglichkeit allgemein formuliert sein.
- 4) Das Gericht hat den Beantragenden auf die Staatsdienlichkeit seines Betriebes hin zu prüfen.
 1. Das Gericht sollte nur in Ausnahmefällen einen einzelnen konkreten Betrieb für subventionswürdig erklären, nach Möglichkeit hat sich ein Antrag, dem stattgegeben werden kann, auf eine Tätigkeit zu beziehen.
- 5) Das Gericht kann das Parlament veranlassen, einen Antrag, dem stattgegeben wurde, in die §§6f dieses Gesetzes eintragen zu lassen.
- 6) Das Parlament kann die Eintragung verweigern, indem es mit absoluter Mehrheit dagegen stimmt.
 1. Bei Ablehnung durch das Parlament hat das Gericht gemeinsam mit dem Antragssteller und dem Parlament einen Kompromiss zu finden.
 2. Wird kein Kompromiss gefunden, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7) Mit dem Eintrag in dieses Gesetz wird ein Antrag rechtsgültig.
- 8) Die Form der Subvention hat ebenfalls im Antrag und in diesem Gesetz niedergeschrieben zu werden.

Subventionsgesetz der Republik Eranien

§4 – Laufzeit

- 1) Die Laufzeit kann durch das Gericht auf unbegrenzte Zeit oder auf ein Ablaufdatum begrenzt festgesetzt werden.
- 2) Nach Ablauf der festgesetzten Frist hat der Eintrag aus dem Gesetz gestrichen und dafür in das Subventionsprotokoll, das durch das Gericht geführt wird, eingetragen zu werden.

§5 – Zu subventionierende Tätigkeiten

Die folgenden Tätigkeiten wurden als subventionswürdig eingestuft:
Ende der Liste subventionswürdiger Tätigkeiten.

§6 – Zu subventionierende Betriebe

Die folgenden Betriebe wurden als subventionswürdig eingestuft:
Ende der Liste subventionswürdiger Betriebe.

gez.



*Michael Kaschinowitz, 8. August 2007
Präsident der Republik Eranien*